Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, ben 15 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 24 Brumare IX.

Ungeige.

Die Regierung hatte zu Unterftugung bes neuen fcmeis gerifchen Republikaners, fich auf 200 Eremplare Der benden erften Quartale deffelben abonnirt, die an die Glieder der Regierung, an ihre Minister und an Die verschiedenen Cantons : Autoritaten verfendet murden; Diese Abonnements werden für bas britte Quarcal nicht fortgefest, und fein offentlicher Beamter erhalt biefes Blatt fernerhin gratis : Diejenigen fo es weiter gu erhalten wunschen, find eingelaben, ihr Abonnement bafur einjufenden. Bon dem Erfolge Diefer Ginladung wird es abhangen, ob ber Republifaner mit bem britten Quartal ju Ende geben foll, ober ob diefes Blatt, das einzige das gegenwärtig die Verhandlungen der helvetischen Geschgebung mit Bouftandigfeit und Treue liefert, und als historisches Archiv des neuen Selvetiens bon bleibendem Werthe ift, fortgefest werden fann; dieses legtere wird geschehen, so bald sich bie Auslagen durch die Abonnements gedett finden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetung bes Berichts der Petitionencommission , uber Butschlis Proces.)

Unter den von dem Diftr. Gericht Ballftall gewählten 4 Solothurnschen Schiedrichtern befanden sich (zum rechtlichen Scandal) 2 von denen von dem Robert angesprochen en und von dem Butschli retusirten Schiedrichtern, die aber auf des Butschlis Klage nach der Beisung des Justigministers auf die Seite treten mußten. Nachdem das saubere Bahlconcept des Distr. Gerichts Ballstall also zur Salste verrückt war, siel demselben ein, daß es statt dem imit Namen, Zunamen und Qualität wohlausgedruck.

ten Sohn Jauf zum Schiedrichter (einem verftandigen und befondere redlichen Mann), deffen Bater , Altgerichtefas Jauf, jum Prafident des Schiedgerichts babe ernennen wollen; zu welchem End baffelbe auch, ohne Die Parthepen ju prevenieren, eine Ginladung an ben Vater Jauf als Prasident des Schiedgerichts abgeben ließ. Cobald Butschli diese willkubrliche Informalitat bernommen hatte, protestierte er bagegen, aber post factum, benn ber Juftigminifter (mahricheinlich auf einen irrigen Bericht bin) hatte bereits den Befehl ausgestellt: daß Bater Jauf als Prafident das fouveraine Schiedrichtergerat versammeln folle. Dief ift bas unfelige Befchick eines armen Litiganten - bieß Die unparthenische Untergerichteverwaltung ber Juffig in dem wiedergebornen Beivetien, welche die Petitio. nencommifion Ihnen B. G. unter Die Augen ju legen fich pflichtig fand.

Nun tommt Butschli und ruft Sie gegen diese Unförmlichkeit um hilse auf eint oder andere Weise an. Diese Sache verdient von unserer Civilgesetzgebungs-Commission wohl erwogen und nach ihrem erstatteten Napport das Verfahren des Diftr. Gerichts Ballstall der Vollziehung communiciert zu werden. Dies, B. Geschgeber, ist der unmaßgebliche Vorschlag Eurer Detitionencommission. Angenommen.

3. In einem nach allen Anzeigen betrügerischen Geldstag eines gewissen Broggs von Oberhasti E. Oberland, in welchem durch die vorläufige Distraktion alles Vermögens kein heller zu Bestreitung der Geldstagskösten übrig bleibt, legten die 2 zu Geldsverordeneten bestellten Distriktsrichter der Bollziehung folgende Einfragen vor: 1) Ob die Geldsverordneten ihre daherigen Bakationen und der Schreiber die Scripturen unentgeldlich zu machen haben, oder ob sie ihre daherigen Gebühren als Folge ihres richterlichen Officie

der Nation auf Rechnung setzen können? 2) Ob im Fall die Geldstagsversührung für sie ein Frohndienst sein solle, alsdann nicht auch alle andern Beamten sammt dem Postamt für ihre dießörtigen Obliegenheiten zur nemlichen Unentgeldlichkeit pro bono publico verzischtet seven, oder im Gegensatz aus wessen Beutel die Bezahlungen stiefen sollen? 3) Wie es sich mit der Auslage für das Stempelpapier, das in einem weitsläusigen, wahrscheinlich mit wichtigen Prozessen durchssochtenen Geldstag kein geringes Objekt ist, verhalte? wer es liefern solle, die Nation oder ein Quidam?

Die Vollziehung wiese durch den Justizminister diese Einfragen an Gesetz und Uebung; da aber die Fragenden in der alten Ordnung und Uebung keine Weissung für die Ereata in der neuen Welt finden, sowenden sie sich nun an Sie B. G. um bestimmtern Ausschluß. Dieser Fall, der sich östers ereignen wird, verdient im allgemeinen eine Untersuchung; die Petistionencommission rathet daher an, solchen der Civilges. Commission zu überweisen. Angenommen.

4. 53 Burger, (wie sie sagen) aus der armern Classe von Zurich, die weder ihre alte Obrigkeit noch die jezige Gemeindskammer in Betreff der Berwaltung ihrer Gemeindsgüter loben — beschweren sich über den Beschluß der Gesetzgebung vom 23. August: "man könne in die ununterschriebene Bittschrift, das Riedli betreffend, nicht eintreten", alldieweil diese Bittschrift doch mit einem gestempelten Beyblatt von 30 Untersschriften begleitet war. Wenn dieses Flugblatt wirklich der Petition bengebogen war, so muß der Jerthum des Beschlusses durch dessen zusällige Egarierung entschaden seyn.

(Die Fortf. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel; an die Munizipalität der Gemeinde Liestall.

Burger!

Es haben sich in Eurer Gemeinde 296 Burger in offener und geschmäßiger Gemeindsversammlung am 104 Weinmonat dieses Jahrs fest verbunden und durch eizenhändige, schristliche Unterzeichnung ganz besonders verpsichtet, um über die Aufrechthaltung innerlicher Ordnung und Ruhe zu wachen, und die öffentlichen Beamten, is koste was es wolle, zu unterstützen in

Handhabung der Gefetse und guten Polizen. Jeder ber Unterschriebenen bekannte sich zugleich als ein doppelt und drenfach Straswürdiger, wenn er jemals im Augenblick der Prufung seinem scherlichen Burgerge-lübde treulos werden konnte.

Dieser edle Eifer, freger Manner würdig, soll unferer Regierung nicht unbekannt bleiben. Moge est unfer Baterland erfahren, daß wenn Laster und Bosheit sich nicht scheuen, Verschwörungen gegen die öffentliche Ordnung zu bilden, — auch ingendhafte Burger sich nicht fürchten gegen Anarchie und Friedensstörer in Bund zu treten, und die republikanischen Obrigkeiten mit Nachdruck in Vollstreckung ihrer Pflichten zu unterstügen.

Saget, ich bitte Euch, ber wackern Schaar jener Burger von Liestall meinen Dank. Saget ihnen, daß die Schweizer-Frenheit unerschütterlich sep, und die Baionette der ganzen Welt nicht zu fürchten habe, wenn aller Schweizer herzen von gleichem Enthusias, mus entbrennen. Ihre Namen sollen im Archive der Regièrungsstatthalterschaft dieses Cantons zum steten Angedenken verwahrt werden.

Gruß und Bruderliebe.

Beinrich 3fcotte.

Mannigfaltigfeiten.

Fragmenteiner Stizze ber helvetischen Revolution, geschrieben zu Unfang August 1800.

(Que dem helv. Almanach für das 3. 1801. Burich.)

- Co ward also - fast gleichzeitig mit Rom ber Grundstein zu einer neuen reprafentativen Republit in ben Alpen gelegt; ein Ereigniff, bas vielleicht fur das Intereffe von Franfreich und von gang Europa wichtiger war, ais die Entftehung irgend einer der bis. berigen Kilial-Republifen. Für Krantreich haupt. fächlich in militairischer Rufficht. Bon nun an, da Die Schweig einmal aus ihrer Rentralitat beraus, geriffen war, entschied der Befit diefes Landes, als eire: unermeglichen naturlichen Festung mitten zwischen Deutschland, Frankreich und Italien, bewohnt von einem fraftvollen , friegerischen Bolte, faft über ben Erfolg fedes Lautfrieges, welchen Frant. reich funftig gu fuhren bat. Go lange es ein offenfis ped Rriegesinftem zu befolgen im Stande ift, und Die Lombardie inne bat, gewährt ihm der B fis der boben Alpen , den unermeglichen Boetheil einer fichern